

# Zahlungsstopp und...

*...Sicherheitsleistung – bei Subvergabe EU-rechtswidrig*

Aufgrund des inländischen Arbeitskräftemangels und aus Kostengründen gehört die Zusammenarbeit mit ausländischen Subauftragnehmern in der Baubranche zum Alltagsgeschäft. Grundsätzlich treffen den inländischen Unternehmer bei einer eindeutigen Klassifizierung des Vertragsverhältnisses als Subvergabe keine negativen Konsequenzen, außer die Haftung als Bürge und Zahler für die Ansprüche der entsandten Arbeitnehmer. Themen wie Lohn- und Sozialdumping sowie zahlreiche Dokumentationspflichten treffen bei Subvergaben den ausländischen Unternehmer. Zu beachten ist jedoch, dass eine Subvergabe nur vorliegt, wenn es sich um einen abgrenzbaren fremdvergebenen Auftrag handelt, nicht jedoch wenn die Mitarbeiter des ausländischen Unternehmens in vergleichbarer Form wie Dienstnehmer tätig sind. In diesem Fall liegt Personalüberlassung mit umfangreichen Haftungsfolgen für den österreichischen Auftraggeber vor.



Foto: © Fotostudio Furgler

*„Bei der Zusammenarbeit mit ausländischen Subarbeitnehmern ist Vorsicht geboten, da bei einer Umqualifizierung in Personalleasing umfangreiche Haftungsfolgen für den österreichischen Auftraggeber entstehen“, erklärt Mag. Kandlhofer.*

Beging der ausländische Subauftragnehmer bestimmte Verwaltungsübertretungen in Sachen Lohn- und Sozialdumping, konnte dem österreichischen Unternehmen ein Zahlungsstopp an den ausländischen Subauftragnehmer aufgetragen werden. Darüber hinaus durfte die Behörde den Erlag einer Sicherheitsleistung fordern. Der österreichische Unternehmer durfte bei derartigen Übertretungen dementsprechend keine Zahlungen an das ausländische Subunternehmen leisten und wurde darüber hinaus zur Zahlung eines gewissen Geldbetrages an die zuständige Behörde verpflichtet, meist auch mit relativ kurzer Zahlungsfrist.

Das österreichische Unternehmen geriet hier unverschuldet zwischen die Fronten und musste sich oftmals beim wütenden ausländischen Subauftragnehmer wegen der ausstehenden Zahlungen rechtfertigen.

Kürzlich hat der Europäische Gerichtshof dieser Regelung glücklicherweise eine Absage erteilt. Begründet wurde dies damit, dass eine in Österreich vom Auftraggeber zu zahlende Sicherheit für ausländische Dienstleister, gegen geltendes EU-Recht verstößt. Derartige nationale Maßnahmen würden über das Maß, welches zur Erreichung der Ziele des Arbeitnehmerschutzes sowie der Bekämpfung von Betrug, insbesondere Sozialbetrug, und der Verhinderung von Missbräuchen erforderlich sei, deutlich hinausgehen. ■

## **Wesonig + Partner Steuerberatung GmbH**

Birkfelder Straße 25, 8160 Weiz

Tel.: 03172/37 80-0, Fax: 03172/37 80-7

E-Mail: office@wesonig.at, www.wesonig.at